

Bekanntmachung des Landkreises Verden über das Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Errichtung von 2 Windkraftanlagen in Riede im Verfahren für einen Vorbescheid (§ 5 UVPG).

Die Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & CO. KG, An der Autobahn 37, 28876 Oyten, hat die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides über bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Riede beantragt (§ 9, 19 BImSchG). Gegenstand des Antrages sind 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V 162 mit 7, 2 MW Leistung, 162 m Rotordurchmesser, 169 m Nabhöhe und 250 m Gesamthöhe in der Windfarm Riede. Standorte der Anlagen sind Grundstücke im Außenbereich der Gemeinde Riede, Flur 11, Flurstücke 44/1, 48/1, Flur 12, Flurstücke 76/1, 186/73, 74/1, 73/1, 81, 82, 122.

Beantragt ist die Entscheidung über den Standort für folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- a) Städtebaurechtliche Zulässigkeit aus regionalplanerischer Sicht
- b) Zulässigkeit aus Sicht der zivilen Luftfahrt
- c) Zulässigkeit aus Sicht militärischer Belange

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Vorbescheid ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da eine Windfarm mit 5 Anlagen vorhanden ist. Mit dem Vorhaben wird die Zahl von fünf Anlagen überschritten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 1.6.2 Sp. 2 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG). Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der nur zu entscheidenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht entstehen können.

Die Schutzgüter, die nicht von der Entscheidung über den Antrag umfasst werden, sind soweit bei der Vorprüfung nicht zu berücksichtigen. Die vorläufige Beurteilung des Vorhabens zu den weiteren Anforderungen, insbesondere den Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, ist kein rechtlich bindender Teil des beantragten Vorbescheids als Zulassungsentscheidung. Die UVP-Pflicht ist hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens auf die Schutzgüter durch eine allgemeine Vorprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu ermitteln.

Für das Vorhaben im Entscheidungsumfang besteht daher keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Verden (Aller), 3. Mai 2023
LANDKREIS VERDEN
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Az.: 63-00272-2023
Im Auftrage:
gez. Heemsoth